

Presseinfo Mai 2024 – 1

Trennungsunterhalt durch Naturalleistungen Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung geltend machen

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten können in der Einkommensteuererklärung steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. „Das gilt auch, wenn der Unterhalt in Form von Naturalleistungen erbracht wird, wie zum Beispiel die unentgeltliche Überlassung der Eigentumswohnung“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Der BFH entschied steuerzahlerfreundlich, dass der Vorteil der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung der Wohnung nicht mit dem in der Regel geringer festgelegten Unterhaltsanteil in der Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, sondern mit der ortsüblichen Miete als Sonderausgaben in der Steuererklärung anzusetzen ist, Urteil v. 29.06.2022 – X R 33/20.

„Der Fall hat eine hohe praktische Relevanz“, weiß Bauer aus Erfahrung, denn bei einer Trennung zieht typischerweise einer aus, meist der Ehemann. Aufgrund der oft besseren Einkünftsituation wird dieser dann zum Trennungsunterhalt für die Ehefrau ab der Trennung verpflichtet. Verbleibt die Ehefrau, ggf. mit den Kindern, in der Wohnung und darf diese weiterhin unentgeltlich nutzen, zählt das als Trennungsunterhalt, der steuerlich geltend gemacht werden kann. „Das gilt auch, wenn die Wohnung oder das Haus beiden Ehegatten gehört, dann aber nur für den hälftigen Wohnanteil des Ausgezogenen“, erklärt Bauer und gibt ein Beispiel. Wenn der Ehemann aus der gemeinsamen 100 qm großen Eigentumswohnung auszieht, der Trennungsunterhalt auf 600 € monatlich festgelegt wurde, worauf nach Vereinbarung 400 € auf den Wohnvorteil entfällt, aber die ortsübliche Miete 1.300 € für die gesamte 100 qm-Wohnung pro Monat beträgt, kann der Ehemann einen Sonderausgabenabzug von 650 € Naturalunterhalt zuzüglich 200 € Barunterhalt in der Steuererklärung beantragen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass die Ehefrau zustimmt, die Anlage U zu unterschreiben und die erhaltenen Unterhaltsleistungen zu versteuern. Dies wird ebenfalls regelmäßig in der Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung festgeschrieben und zwar mit dem Zusatz, dass der Unterhaltsleistende den Unterhaltsempfänger von den daraus resultierenden steuerlichen Nachteilen freistellt, die Steuer darauf also zu übernehmen hat. „Aufgrund des Steuersatzgefälles zwischen den Ehepartnern ist dies in Summe jedoch meist günstiger, als wenn auf den Sonderaus-

gabenabzug verzichtet wird“, erläutert Bauer. Der maximale Sonderausgabenabzugsbetrag für Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten beträgt 13.805 € zuzüglich der Beiträge für die Basisabsicherung in der Krankenkasse und gesetzlichen Pflegeversicherung pro Jahr.

Quelle: BFH, Urteil v. 29.06.2022 – X R 33/20, BStBl 2023 II S. 237